



Personenbeförderungsgesetz

- Informationen zum Genehmigungsverfahren

Antrag

Das Genehmigungsverfahren beginnt mit der Stellung des Antrages. Die erforderlichen Formulare können Sie von unserer Website (www.rp-giessen.de) herunterladen. Den Antrag adressieren Sie bitte an

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 33
Postfach 10 08 51
35338 Gießen

Genehmigungsvoraussetzungen

Unabhängig von der Art der beantragten personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung müssen in jedem Fall die sogenannten subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen

- a) Sicherheit und finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes
- b) Zuverlässigkeit des Antragstellers/Geschäftsführers/Verkehrsleiters
- c) fachliche Eignung des Antragstellers/Geschäftsführers/Verkehrsleiters

erfüllt werden.

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn der Antragsteller zahlungsfähig ist, keine Rückstände an Steuern oder Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen und genügend Eigenkapital (mind. 9.000 € für den ersten und 5.000 € für jeden weiteren Bus) vorhanden ist.

Das erforderliche Eigenkapital ist über die Eigenkapitalbescheinigung und bei Bedarf über die Zusatzbescheinigung nachzuweisen.

Zuverlässigkeit

Antragsteller/Geschäftsführer/Verkehrsleiter gelten als zuverlässig, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens die für den Straßenpersonenverkehr geltenden Vorschriften missachtet oder die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet werden. Der Nachweis hierüber erfolgt durch Vorlage eines Führungszeugnisses, eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister und einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister. Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister können zur direkten Übersendung an das Regierungspräsidium bei der Gemeinde des Wohnsitzes beantragt werden. Die Auskunft aus dem Fahreignungsregister ist direkt beim Kraftfahrtbundesamt zu beantragen.

Fachliche Eignung

Die fachliche Eignung ist über eine Prüfungsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer nachzuweisen.

Weitere Antragsunterlagen

Zu weiteren Anlagen beachten Sie bitte die letzte Seite des jeweiligen Antragsformulars.

Verfahrensablauf

Nach Eingang und erster Prüfung Ihres Antrages wird kurzfristig das Anhörungsverfahren nach § 14 Personenbeförderungsgesetz eingeleitet. Beteiligt werden z. B. die Industrie- und Handelskammer, die Verkehrsverbände, die Fachgewerkschaften und die für die Gewerbeaufsicht zuständige Behörde. Im Linienverkehr sind ergänzend noch die betroffenen Gemeinden, die Aufgabenträger des ÖPNV und die Unternehmen mit eigenen Linien im Einzugsbereich der beantragten Linie zu beteiligen.

Als Antragsteller erhalten Sie ein Exemplar der Anhörung zur Kenntnis, das Ihnen zugleich als Eingangsbestätigung und Information über den Stand des Verfahrens dienen soll. Bei Bedarf fordern wir gleichzeitig noch ergänzende Unterlagen von Ihnen an.

Bearbeitungsdauer

Im nationalen Verkehr ist mit einer Bearbeitungsdauer von mindestens 6 Wochen zu rechnen. Nach § 15 PBefG muss über Ihren Antrag binnen 3 Monaten ab Eingang des vollständigen Antrages entschieden werden. Ist dies ausnahmsweise innerhalb dieses Zeitraumes nicht möglich, kann die Frist um weitere 3 Monate verlängert werden.

Entscheidung

Nach Abschluss des Anhörverfahrens wird über den Antrag entschieden. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und wird Ihnen zusammen mit der Gebührenfestsetzung auf dem Postweg übersandt. Bitte überweisen Sie die Gebühr und senden Sie uns keine Schecks zu.